

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bartels
Zimmer 506
Tel. (0421) 361-2261
Fax (0421) 361-10651

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Ref. 31

Bremen, 25. August 2009

RUNDSCHREIBEN Nr. 20/2009

Fortbestand des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei einvernehmlicher, unwiderruflicher Freistellung Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. September 2008 (AZ: B 12 KR 22/07 R)

Mit dem vorgenannten Urteil hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass bei einvernehmlicher, unwiderruflicher Freistellung die Sozialversicherungspflicht nicht bereits mit der Freistellung von der Arbeit endet, sondern bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortbesteht. Das Urteil widerspricht damit der bisherigen Auslegung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, wonach bei einer einvernehmlichen und unwiderruflichen Freistellung das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Arbeitstag vor der Freistellung endet.

Nach Veröffentlichung der Urteilsbegründung hatten sich die Spitzenverbände der Sozialversicherung darauf verständigt, das bisher gültige Besprechungsergebnis vom 5./6. Juli 2005 zu dieser Thematik überarbeiten zu wollen. Diese Überarbeitung ist mittlerweile abgeschlossen.

Mit dem Besprechungsergebnis vom 30./31. März 2009 wird das Besprechungsergebnis vom 5./6. Juli 2005 aufgehoben und die vom BSG bestätigte Rechtsauffassung übernommen. Im Besprechungsergebnis vom 30./31. März 2009 heißt es:

„Vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ist u. a. auch dann auszugehen, wenn die Arbeitsvertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unwiderruflich auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichten (z.B. durch einen Aufhebungsvertrag bzw. Abwicklungsvertrag). Auch in diesen Fällen ist das sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürfnis wie in allen sonstigen Zeiten, für die gesetzliche oder vertragliche Regelungen Rechtsfolgen gerade hinsichtlich einer als bestehend vorausgesetzten Arbeitspflicht begründen und Entgelt auf besonderer Grundlage gezahlt wird, nicht geringer als bei tatsächlicher Erfüllung der

arbeitsrechtlichen Hauptpflichten. Ebenso finden die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers und dessen Eingliederung in einen ihm vorgegebenen Arbeitsablauf auch in einer derartigen Lage noch hinreichend Ausdruck und sind nicht stärker reduziert als in sonstigen Fällen der fortbestehenden Beschäftigung bei ununterbrochener Arbeitsleistung.

Die Besprechungsteilnehmer halten daher an ihrem Besprechungsergebnis vom 5./6. Juli 2005 nicht weiter fest. Das durch nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis, das tatsächlich vollzogen wurde, begründete versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet bei einer vereinbarten Freistellung von der Arbeitsleistung zum Ende des Arbeitsverhältnisses demnach nicht bereits mit der Einstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern mit dem regulären (vereinbarten) Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Arbeitsentgelt gezahlt wird.“

Bei der Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis trotz Freistellung von der Arbeit vorliegt, ist spätestens ab dem 1. Juli 2009 nach den vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Im Auftrag

gez. Söllner

Söllner